

FAQ: Häufig gestellte Fragen & Antworten zur Änderung der Norm EN 131 für Leitern

Frage: Ab welcher Leiterlänge benötigt eine Anlegeleiter gemäß neuer Norm eine Standverbreiterung?

Antwort:

Alle Leitern, die als Anlegeleiter genutzt werden können und in ausgefahrenem Zustand länger als 3.000 mm sind, müssen nach neuer Norm mit einer Standverbreiterung ausgestattet sein.

Frage: Kann die neu geforderte Standverbreiterung für Anlegeleitern ab drei Metern ausschließlich durch eine Quertraverse erfüllt werden?

Antwort:

Die Quertraverse ist die gängigste Lösung zur Erfüllung der von der neuen Norm geforderten erhöhten Standsicherheit. Im Arbeitsalltag (insbesondere bei Transport und Lagerung der Leiter) kann dieses breite und sperrige Bauteil jedoch unpraktisch sein. Als platzsparende und ebenso normkonforme Lösung bieten wir klappbare Ausleger für diverse Leitertypen an.

Frage: Wie berechnet sich die Breite der benötigten Standverbreiterung?

Antwort:

$(0,1 \times \text{Leiterlänge}) + \text{Leiteraußenbreite}$. Die benötigte Breite der Standverbreiterung variiert also mit der Leiterlänge. Die maximale Breite der benötigten Standverbreiterung beträgt jedoch 1.200 mm.

Frage: Gibt es eine Nachrüstpflicht für Bestandsleitern, die nach alter Norm gebaut sind und nicht über eine Standverbreiterung verfügen?

Antwort:

Nein. Leitern, die nach alter Norm gebaut wurden, gelten durch Erscheinen einer neuen Norm nicht automatisch als unsicher und dürfen daher weiter verwendet werden. Das Unternehmen, in dessen Betrieb Leitern gewerblich genutzt werden, muss im Rahmen einer Gefährdungsanalyse selbst entscheiden, welche Arbeitsmittel für seine Zwecke sicher sind und er seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt (siehe Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV). Die DGUV nimmt hierzu auf ihrer Website eindeutig Stellung:

http://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2017/quartal_4/details_04_157894.jsp

Frage: Wenn eine Anlege-, Schiebe- oder Seilzugleiter mit Traverse nachgerüstet wird, entspricht sie dann der neuen Norm?

Antwort:

Nein, denn die Änderungen der EN 131 für Leitern betreffen nicht ausschließlich die Standverbreiterung für Anlegeleitern. Neben den die Konstruktion betreffenden Änderungen in Teil 1 der Norm sind auch die in Teil 2 beschriebenen Anforderungen an die Prüfungen betroffen, denen eine Leiter vor Markteinführung durch den Hersteller zu unterziehen ist. Zusätzlich sind neue Prüfungen (z. B. die Prüfung der Rutschhemmung am Boden für Anlegeleitern) eingeführt worden. Ohne Prüfung einer nach alter Norm gebauten Leiter ist nicht sichergestellt, dass diese auch den neuen Anforderungen standhält. Daraus lässt sich nicht automatisch ableiten, dass eine mit Traverse nachgerüstete Leiter auch in vollem Umfang der neuen Norm entspricht.

Frage: Entspricht eine Leiter, die mit Haken eingehängt wird, aber keine Traverse hat, der neuen Norm?

Antwort:

Nein. Nicht alle Leitertypen, die am Markt erhältlich sind, werden von der EN 131 eindeutig erfasst. Einhängel Leitern sind in der Norm nicht beschrieben und können ihr daher nur teilweise entsprechen (z.B. hinsichtlich der Belastungsfähigkeit). In der Praxis lässt sich jedoch davon ausgehen, dass bei Leitern, die ausschließlich eingehängt verwendet werden, keine Kippgefahr besteht und somit für die sichere Verwendung keine Traverse notwendig ist.

Frage: Teleskopleitern (höhenverstellbare Gelenkleitern) bieten auf Grund ihrer konischen Form bereits eine erhöhte Standsicherheit. Entsprechen sie somit auch ohne Standverbreiterung der neuen Norm?

Antwort:

Nein. Teleskopleitern sind in Teil 4 der Leiternorm EN 131 erfasst. Dieser Teil verweist hinsichtlich der konstruktiven Merkmale auf die geänderten Vorgaben in Teil 1 der Norm. Damit gilt nach aktuellem Stand: Nur eine Teleskopleiter mit Standverbreiterung kann auch der neuen Norm entsprechen. Im Arbeitsalltag sind breite Traversen jedoch eher unpraktisch, weshalb unsere Teleskopleitern durch Klappausleger eine erhöhte Standsicherheit bieten.

Frage: Aufgrund der neuen Normvorgabe müssen die oberen Leiterteile von dreiteiligen Mehrzweckleitern ab einer Länge von drei Metern entweder mit einer eigenen Standverbreiterung versehen oder gegen Entnahme gesichert werden. Bei vielen Mehrzweckleitern wurden die oberen Leiterteile aus praktischen Gründen blockiert. Ist damit ein Aufstellen in Treppenstellung noch möglich?

Antwort:

Betroffen sind hier nur Mehrzweckleiter ab einer Anzahl von 3×11 Sprossen. Bei unseren dreiteiligen Mehrzweckleitern 4047 und 6047 ist eine Treppenstellung nicht mehr möglich. Nach wie vor möglich ist die Treppenstellung bei allen Größen der ALU-PRO Mehrzweckleiter 70047.

Frage: Woran erkenne ich, ob eine Leiter für den privaten oder auch den gewerblichen Gebrauch geeignet ist?

Antwort:

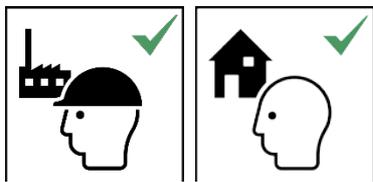
Eine Neuerung in Teil 3 der EN 131 ist die Einteilung von Leitern in zwei Klassen:

- Leitern für den beruflichen Gebrauch (Profi)
- Leitern für den nicht beruflichen Gebrauch (Privat)

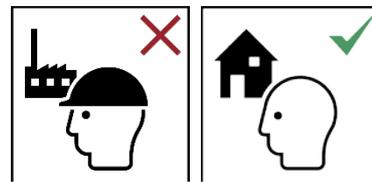
Je nach Leiterklasse muss das Produkt vom Hersteller nach unterschiedlichen Prüfanforderungen getestet werden, z. B. bei der Dauerhaltbarkeitsprüfung für Stehleitern:

- 50.000 Belastungszyklen bei Leitern für den beruflichen Gebrauch
- 10.000 Belastungszyklen bei Leitern für den nicht beruflichen Gebrauch

In der Norm ist die verpflichtende Kennzeichnung für Leitern eindeutig beschrieben:



Leiter für den beruflichen Gebrauch



Leiter für den nicht beruflichen Gebrauch

Frage: Darf der gewerbliche Verwender nur Leitern der Leiterklasse für den professionellen Gebrauch verwenden?

Antwort:

Die Entscheidung, welche Leiterklasse der gewerbliche Verwender für seine Ausstattung wählt, bleibt dem Unternehmer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung selbst überlassen. Auf Grund der höheren Belastung im gewerblichen Umfeld, ist die ausschließliche Verwendung von Profilleitern jedoch ausdrücklich zu empfehlen.

Frage: Darf der Handel Leitern, die er noch nach alter Norm im Bestand führt, weiter verkaufen?

Antwort:

Ja. Für den Handel haben die Änderungen der Norm grundsätzlich keine Bedeutung. Leitern, die nach alter Norm gebaut wurden, gelten durch Erscheinen der neuen Norm nicht automatisch als unsicher und bleiben daher auch nach der Normänderung rechtskonform. Der Lagerbestand nach alter Norm darf also bedenkenlos vom Handel abverkauft werden.

Frage: Woran ist zu erkennen, ob eine Leiter nach neuester Norm gefertigt worden ist?

Antwort:

Der Hersteller muss auf dem Produktaufkleber angeben, nach welcher Norm er die Leiter gefertigt hat. Ist auf dem Produktaufkleber kein Ausgabedatum der Norm genannt, muss die Leiter immer dem aktuellsten Stand der Norm entsprechen.

Frage: Dürfen auch nach dem Stichtag der Normumstellung (01.01.2018) neue Leitern durch den Hersteller in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie nicht der EN 131 entsprechen?

Antwort:

Grundsätzlich dürfen auch Produkte in Verkehr gebracht werden, welche einer vorhandenen Norm nicht entsprechen. Der Hersteller ist allerdings für die Sicherheit dieser Produkte verantwortlich und muss gewährleisten, dass für den Benutzer bei einem sogenannten „vorhersehbaren Missbrauch“ keine Gefährdung besteht. Das bedeutet konkret: Über drei Meter lange Anlegeleitern ohne Standverbreiterung dürfen sehr wohl in Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass dem Verwender eindeutig bekannt ist, inwiefern er eine sichere Nutzung der Leiter gewährleisten kann (z. B. durch Fixierung der Leiter) und alle dafür notwendigen Teile vom Hersteller erhält (z. B. Einhängenhaken). Sind Produktbeschreibung und -ausstattung jedoch so gestaltet, dass sie sich auch an Anwender richten, die lediglich auf die geforderte Standverbreiterung verzichten, die Leiter aber auch nicht fixieren wollen, so setzt sich der Hersteller einem erheblichen Haftungsrisiko aus.